

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 25=45 (1879)

Heft: 25

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

je nach der Straße größere oder kleinere. Größere, von Offizieren geführte Patrouillen haben selbstständig vorzugehen und Fühlung mit allfällig schon vielleicht gegen die Flanken abgesendeten Patrouillen zu suchen. Angenommen nun, von der Hauptmarschstraße zweigen sich in einiger Entfernung von einander 2 Straßen ab, die eine rechts, die andere links, so werden 2 solche Patrouillen abgeschickt und als Verbindung dieser 2 Patrouillen unter sich, falls die Stärke derselben es erfordert, eine aus 3—4 Mann bestehende und von einem Unteroffizier befehligte beordert. Zeigt sich während dem Marsch dann etwa noch die Nothwendigkeit, daß dieser oder jener Terrainabschnitt oder Gegenstand aus irgend einer Ursache noch speziell abgejucht werden soll, so kann dieß wieder durch eine Unteroffiziers-Patrouille bewerkstelligt werden, die nach vollbrachter Arbeit sich wieder beim Regimente einstellt. Auf diese Art erhielt man eine Aufklärungslinie, die, abnormale Terrainverhältnisse ausgenommen, höchstens eine Schwadron in Anspruch nehmen würde und welche selbstständig vorzugehen und unter sich Fühlung zu halten hätte.

Was nun die Meldungen dieser Patrouillen anbelangt, so will es mir am zweckmäßigsten erscheinen, wenn solche direkt an den Regiments-Commandanten gerichtet würden und von diesem auf dem kürzesten Wege an den Divisions-Commandanten. Dadurch, daß alle Meldungen direkt an den Commandanten des Dragoner-Regiments gelangen, ist dem letztern das ganze Regiment in die Hand gegeben, es ist ihm möglich, den Aufklärungsdienst systematisch, den Kräften der Pferde gemäß zu leiten und können Confusionen vermieden werden. Ich erinnere dießbezüglich nur an einige Patrouillen im Truppenzusammenzug 1877, wo die Meldungen tragenden Ordonnanzen vom ersten besten Offizier gehalten wurden, der sie dann wieder mit neuen Weisungen, welche mit den vorhergehenden ab absolut nicht vereinbar waren, entließ. Es ist klar, daß dadurch ein Wirrwarr entsteht, der die Kräfte der Pferde zu sehr in Anspruch nimmt, die Mannschaft mißmüthig macht und dessen Ursachen gewöhnlich am unrichtigen Orte gesucht werden und bezüglich des genannten Truppenzusammenzuges gesucht worden sind.

(Schluß folgt.)

Die Tachymetrie. Kurze Darstellung des Wesens dieser neueren Aufnahmsmethode. — Nach praktischen Studien zusammengestellt von Joseph Geipel, Hauptmann des Genie-Stabes. Hierzu 1 Tafel. Wien, 1878, Verlag des k. k. technischen und administrativen Militär-Comité.

Die Schweiz steht bekanntlich in Bezug auf Terrain-Aufnahme auf einer sehr hohen Stufe, und der vom eidg. Stabsbureau angefertigte und herausgegebene topographische Atlas nimmt wohl unbestritten einen hervorragenden Rang unter allen bekannten Kartenwerken ein. Die Empfehlung einer vervollkommenen Aufnahmsmethode, durch welchemamentlich leicht und rasch Schichtenpläne gewinnen

kann, dürfte daher unseren Ingenieuren nicht unwillkommen sein. Die vorliegende Broschüre sucht der Tachymetrie — d. h. der rationalen Theilung der Aufnahme in die Feldarbeit und in die Hausarbeit, denn die sog. Tachymeter sind nur wesentlich veränderte einfache Universal-Nivellir-Instrumente — Eingang zu verschaffen und macht die durch neue Combinationen in den Aufnahms-Operationen erreichten Vortheile klar. Während bisher die Situations-Aufnahme und die hypsometrische Aufnahme, das Nivellement nach Schichtenlinien, durch zwei ganz verschieden construirte und von einander getrennt und unabhängig operirende Instrumente, den Nivellir- und das Tachymeter-Instrument, ausgeführt wurden, sind bei der tachymetrischen Aufnahme beide Operationen gleichzeitig nur von einem Universal-Nivellir-Instrumente zu leisten. Hierbei sind die Arbeiten auf dem Felde und jene zu Hause streng geschieden. Erstere beschränken sich auf die Gewinnung der nothwendigsten Daten, durch welche die Lage der einzelnen Terrainpunkte im Raume fixirt wird. Alles Uebrige bleibt der Hausarbeit vorbehalten.

Die höchst interessante Broschüre widmet der eigentlichen Praxis des Aufnahmeverfahrens, den Arbeiten auf dem Felde und zu Hause die eingehendste Aufmerksamkeit und führt sie dem Leser durch Wort und Bild leicht verständlich und anschaulich vor. Dabei sind alle beweisführenden mathematischen Berechnungen und Untersuchungen fortgelassen. Die Feldarbeit betreffend werden wir mit den Arbeitskräften, den Instrumenten und Utensilien und dem Gange der Arbeit bekannt gemacht. Da hierbei die Einrichtung und Führung des Feld-Notizbuches von Wichtigkeit ist, wird als Muster eines solchen die theilweise Copie eines Bogens des Feld-Notizbuches Nr. III der Section Friedberg gegeben. Die Hausarbeit vervollständigt zunächst durch Berechnungen und Notirungen die noch leeren Rubriken des Feld-Notizbuches und befaßt sich dann mit der Construction des Aufnahmepfanes.

Der Herr Verfasser bespricht ferner die Genauigkeit der Arbeit und vergleicht die tachymetrische mit anderen Aufnahmsmethoden. Er kommt dabei zu dem Resultat, daß man mit der tachymetrischen Aufnahme mehr als doppelt so viel leisten kann, als mit anderen Methoden. Da nun die Arbeitspartien mindestens nicht stärker als bis jetzt zu sein brauchen, so dürfte auch der Ausspruch Berechtigung haben, daß die Tachymetrie die Hälfte der bisherigen Kosten erspart, also, daß eine Schichten-Aufnahme, die sonst 25000 Fr. gekostet hätte, nun in einem Jahre mit 13 - 14000 Fr. durchgeführt werden kann.

Wir glauben, daß solch' brillante Resultate der Einführung der Tachymetrie, wenn diese Aufnahmsmethode auch einige mathematische Arbeiten erforderlich macht, sehr das Wort reden. Jedenfalls verdient die vorliegende Broschüre gewiß die ernste Berücksichtigung aller unserer Eisenbahn- und Kanals-Ingenieure.

J. v. S.

Handwörterbuch der gesamten Militärwissenschaften mit erläuternden Abbildungen. Herausgegeben von W. Poten, Oberstlieutenant à la suite des 1. schlesischen Husaren-Regiments Nr. 4. — Bielefeld und Leipzig. Verlag von Velhagen u. Klasing, 1879. Lieferung 28—35.

Die treffliche Durchführung des in der neuesten Militär-Litteratur eine gewisse Bedeutung beanspruchenden „Handwörterbuches“ verdient vollste Anerkennung. Unsere Leser wissen längst, welche Aufgabe sich der Herr Verfasser gestellt und wie er dieselbe gelöst hat. Das Werk naht sich nun seinem Ende, denn die jüngst erschienene 35. Lieferung ist schon bis zum Buchstaben Q gelangt. Leider müssen wir auf eine eingehendere Besprechung der vielen interessanten Artikel verzichten, da es uns hierzu absolut an Raum fehlt. Wir wollen aber das Werk wieder von Neuem nachdrücklich empfehlen und namentlich alle Bibliotheken auf dasselbe hinweisen. Es wäre geradezu ein Unrecht, was sie begingen, wenn sie die Anschaffung ver säumten.

J. v. S.

Eidgenossenschaft.

— (Bundesrathsbeschluss betreffend die Festsetzung der Vergütungen der zu Dienstleistungen bei fremden Armeen oder mit Missionen ins Ausland beauftragten Offiziere.) Der schweizerische Bundesrath, auf den Antrag seines Militärdepartements, beschließt:

Art. 1. Instruktoren I. und II. Klasse, welche zu längere Zeit andauernden Dienstleistungen bei fremden Armeen kommandirt werden, erhalten, wenn sie ihren Dienst beritten zu machen haben, zu ihrer gesetzlichen Besoldung monatliche Subventionen von 150 bis 300 Franken. Es darf jedoch die hieraus resultirende Gesamtenerschädigung den Betrag von Fr. 6300 per Jahr nicht übersteigen. Ausserdem beziehen sie für Hin- und Herreise die Vergütung der ausgewiesenen Transportauslagen für sich und die berechtigten Bedienten und Pferde, wenn solche mitgenommen werden.

Art. 2. Werden höhere Instruktoren zu solchen Dienstleistungen verwendet, so haben sie in der Regel nur auf die Vergütung der ausgewiesenen Transportauslagen für sich und die berechtigten Bedienten und Pferde, wenn solche mitgenommen werden, Anspruch. Auf keinen Fall darf eine eventuelle Subvention mehr als Fr. 120 per Monat betragen.

Art. 3. Für die Berittmachung beziehen: a. die rationsberechtigten Instruktoren die im Art. 1 des Bundesbeschlusses betreffend Vergütung von Pferdeoperationen im Friedensverhältniss, vom 8. Brachmonat 1877, festgesetzten Vergütungen gemäss den in diesem Beschlusse und der dazu gehörenden Vollziehungsverordnung aufgestellten Bedingungen; b. die nicht rationsberechtigten Instruktoren ausser der Rationsvergütung und einer Pferdewartungsgebühr von 80 Rappen noch ein tägliches Mietgelt von Fr. 4, insofern sie sich über den Besitz oder die Miethe eines Dienstpferdes gehörig ausweisen.

Art. 4. Erfordert die Theilnahme der Instruktoren an den grösseren Truppenübungen oder an Rekognoszirungsexpeditionen die zeitweilige Berittmachung mit zwei Pferden, so kann das Militärdepartement denjenigen Instruktoren, welche entweder durch das Gesetz nicht zu zwei Pferden berechtigt sind oder welche nur das Mietgelt für ein Pferd beziehen, auf gestelltes Ansuchen und auf die beigebrachten Ausweise über die Nothwendigkeit der Haltung eines zweiten Pferdes hin hierfür die Kompetenzen eines täglichen Mietgeldes von Fr. 4 und der Rationsvergütung für eine beschränkte Zeitdauer bewilligen.

Art. 5. Instruktoren, welche den Dienst unberitten zu machen haben, beziehen eine um Fr. 50 geringere monatliche Zulage, als im Art. 1 hievorig vorgelesen ist.

Art. 6. Offiziere, die mit Missionen ins Ausland für kürzere Zeit (zwei bis höchstens acht Wochen) beauftragt werden, erhalten nebst der Vergütung der ausgewiesenen Transportauslagen für die Hin- und Herreise für jeden Reise- und Dienstag: a. wenn sie dem Instruktionskorps angehören, eine tägliche Entschädigung von Fr. 15; b. wenn sie demselben nicht angehören, eine tägliche Entschädigung von 20 bis 30 Franken.

Art. 7. In den im Art. 6 bestimmten Vergütungen sind die Auslagen für zeitweilige Berittmachung für den Fall inbegriffen, als die betreffenden Offiziere von den Militärkommandos mit Pferden versehen werden. — Wäre das nicht der Fall, so werden den betreffenden Offizieren für die Zeit, da sie sich in eigenen Kosten nothwendigerweise beritten machen müssen, auf die beigebrachten Ausweise hin die Kompetenzen für die Haltung eines Pferdes (Mietgelt von Fr. 4, Rationsvergütung und Bedientenentschädigung von Fr. 1. 80) bewilligt.

Art. 8. Für die Entsendung von Offizieren auf Kriegsschauplätze, sowie für Missionen, deren Zwecke besondere Ausgaben erfordern, werden die Subventionen vom Militärdepartement speziell festgesetzt.

Art. 9. Den in den Artikeln 6 und 8 genannten Offizieren werden für ihre Reisen Vorschüsse verabfolgt. Die definitive Abrechnung findet nach beendigter Mission auf den hierüber erstatteten Bericht und die eingereichten Ausweise hin statt.

Art. 10. Gegenwärtiger Beschluss tritt sofort in Kraft. Bern, den 18. April 1879.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
H a m m e r.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
S c h e i f.

— (Ernennung.) In Ersetzung des verstorbenen Oberstlieutenants Eduard Pictet-Mallet in Genf wird als Divisionsingenieur der I. Armeedivision ernannt: Herr Major Eduard von May in Bern, unter gleichzeitiger Beförderung zum Oberstlieutenant.

— Preisfragen. (Das Centralcomité der schweiz. Offiziers-Gesellschaft) erließ im Januar d. J. ein Circular an die Sektions-Vorstände der schweiz. Offiziers-Gesellschaften*), welches wie folgt lautet: Werthe Kameraden! Indem wir Ihnen die von der letzten Vereiner-versammlung aufgestellten Preisfragen in Erinnerung bringen, und zugleich, in Ausführung eines Vereinsbeschlusses, drei weitere beifügen, ersuchen wir Sie, Ihre Mitglieder zur Lösung der aufgestellten Fragen einzuladen. Wir setzen die Frist zur Eingabe der Arbeiten auf Ende September 1879 an. Dieselben sind an den unterzeichneten Präsidenten zu richten. Mit kameradschaftlichem Gruss

Der Präsident:
W. B i g l e r, Oberstlieutenant.
Der Aktuar:
J. S t a m p f l i, Oberleutenant.

Von der Vereiner-versammlung aufgestellte Preisfragen:

- 1) Wie kann die Infanterie in den Jahren, in denen sie keine Wiederholungskurse hat, am zweckmässigsten im Schiessen geübt werden?
- 2) Welches sind die einfachsten und zweckmässigsten Mittel und Wege, die von der Eidgenossenschaft gelieferten Cavalleriepferde auf dem erreichten Grad von Dressur zu erhalten?
- 3) Abfassung eines Handbuchs für den Infanterie-Unteroffizier.
- 4) Ist das gegenwärtige Rekrutirungs-System ein normales oder schadet es der Rekrutirung der Infanterie?

*) Das Circular ist der „Allg. Schweiz. Militär-Ztg.“ gar nicht und dem Redaktor als Mitglied des Vereins der VI. Division erst am 13. Juni zugekommen; aus diesem Grunde die auffallende Verspätung. D. R.